

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 253.1/2018
Beschlussvorlage		
Finanzmanagement und Liegenschaften	öffentlich	☒
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	11	11.12.2018

Rettungsdienstgebühren

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterung

Kosten

Produkt 02.02.05 – Notfallrettung und Krankentransporte

Haushaltsjahr 2019

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung und der Gebührenbedarfsberechnung für 2019 wird zugestimmt.

2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen:

Satzung
 zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die
 Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen
 vom 13.12.1989
(30. Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am.....folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1**§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	309,47	235,08
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	433,38	379,77
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

§ 2**§ 7 erhält folgende Fassung:**

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Verhandlungen mit dem Landesverband der Krankenkassen sowie dem Verband der Ersatzkassen e.V. in Nordrhein (vdek) sind beendet.

Schwerpunkt eines in der Zentrale des vdek geführten Verhandlungsgesprächs war die Kostenübernahme der Fortbildungen. Gemäß § 5 Abs. 4 RettG NRW hat das in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzte Personal jährlich an einer mindestens 30-stündigen aufgabenbezogenen Fortbildung teilzunehmen. Die Verbände sind in diesem Fall zu einer Kostenübernahme verpflichtet. Darüber hinausgehende Fort- und Weiterbildungen gelten zwar als Kosten des Rettungsdienstes, werden jedoch nicht von den Verbänden getragen. Hierzu zählen z.B. Inhouse Schulungen zum Thema „Traumamanagement“ oder ein Seminar zur Verbesserung eines kreisweit abgestimmten Einsatzverhaltens. Vereinbarungsgemäß wurden die Kosten dieser Fortbildungen i.H.v. 5.800 € aus den Rettungsdienstgebühren herausgerechnet.

Die in der Betriebskosten- sowie der Gebührenbedarfsberechnung betroffenen **Änderungen** wurden **mit einem „X“ in den Anlagen kenntlich** gemacht.

Hierbei ist zu beachten, dass die Mindereinnahmen bei den Gebühren i.H.v. ca. 5.200 € um 600 € geringer ausfallen als die Minderaufwendungen bei der Fortbildungsposition. Die Differenz ist darauf zurückzuführen, dass der auf die Fehleinsätze entfallene Anteil teilweise von der Stadt zu tragen ist und nicht zu Gebühreneinnahmen führt. Diesem Prinzip folgend hätten die Verbände von den Fortbildungskosten i.H.v. 5.800 € nur 5.200 € erstattet.

Die neuen von den Krankenkassen akzeptierten Gebührensätze betragen:

RTW: 433,38 € (bisher: 434,45 €),

KTW: 309,47 € (bisher: 310,17 €).

Unabhängig von dieser Vorgehensweise werden die Mittel für Fortbildungen im Haushalt 2019 ungekürzt zur Verfügung gestellt, um eine qualifizierte Erstversorgung vor Ort zu fördern.